Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung   
  
§ 1 Konferenzleitung   
1. Die Leitung der Sitzung durch eine von der Debatte, Abstimmung oder Wahl betroffene Person ist bis zum Schluss des betreffenden Tagesordnungspunktes (TOP) nicht gestattet.

2. Wer zur Sache spricht, darf nicht gleichzeitig die Sitzung leiten.

3. Die Konferenzleitung stellt zu Beginn der Konferenz die Beschlussfähigkeit gem. § 9 Abs. 4 der Satzung fest. Zum Zwecke der laufenden Prüfung der Beschlussfähigkeit haben Mitglieder sich bei zeitweiliger Abwesenheit bei der Konferenzleitung ab- und zurückzumelden. Später kommende Mitglieder können ihr Stimmrecht erst nach Anmeldung bei der Konferenzleitung ausüben.

4. Die Konferenzleitung sorgt für die Protokollführung. Über den Ablauf der Konferenz wird ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 2 Unterbrechung der Sitzung   
1. Die Sitzung kann von der Konferenzleitung für höchstens 30 Minuten unterbrochen werden. Die Sitzung muss unterbrochen werden auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder oder von drei Angehörigen des Vorstands.

2. Die Sitzung gilt als unterbrochen, wenn die Konferenzleitung den Tisch verlässt, ohne eine/n Vertreter/in zu benennen.

§ 3 Eröffnung und Schluss der Debatte   
1. Die Konferenzleitung hat die Debatte über jeden einzelnen Punkt der TO zu eröffnen.   
2. Die Debatte wird von der Konferenzleitung geschlossen, wenn die Redeliste erschöpft ist oder die Versammlung ‘Schluss der Debatte’ beschließt.   
3. Nur Mitglieder, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, können Antrag auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte stellen. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesen-  
den Mitglieder.   
4. Nach Schluss der Debatte können keine Anträge zum laufenden TOP mehr gestellt werden.   
5. Antragstellenden steht ein Schlusswort unmittelbar vor Beginn der Abstimmung zu.

§ 4 Rede zur Sache   
1. Die maximale Redezeit soll von der Konferenzleitung vor Beginn der Debatte festgesetzt werden. Sie muss mindestens 3 Minuten betragen.

2. Die Redezeit darf während der Debatte nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

3. Die maximale Redezeit zur Begründung eines Antrags soll von der Konferenzleitung gesondert festgesetzt werden. Sie muss mindestens 5 Minuten betragen.

4. Initiativanträge müssen der Konferenzleitung schriftlich vorgelegt werden. Sie werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmt. Nicht behandelte Initiativanträge werden dem Vorstand als Material überwiesen.

§ 5 Wortmeldungen und Redeliste   
1. Wortmeldungen zur Sache werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Redeliste gesetzt.   
2. Die Konferenzleitung kann mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Redeliste schließen, wenn für und gegen den TOP gesprochen worden ist oder niemand dafür oder dagegen   
sprechen will. Die Schließung der Redeliste ist bekannt zu geben.

§ 6 Rede zur Geschäftsordnung (GO)   
1. Wer zur GO sprechen will, erhält das Wort außer der Reihe. Zur GO können nur Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführung sprechen.   
2. Bemerkungen zur GO sind sofort zu behandeln, über Anträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.   
3. Reden zur GO dürfen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten.   
4. Bei Anträgen zur GO ist eine Gegenrede unmittelbar nach den Antragstellenden zu hören.   
5. Die Konferenzleitung kann die Debatte nach zwei Redebeiträgen abbrechen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt.

§ 7 Ausschlussanträge   
1. Zur Vorbereitung von Anträgen nach § 15 Abs. 1 der Satzung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Prüfungskommission berufen, die aus mindestens 3 Mit-gliedern bestehen muss.   
2. Die Wahl der Kommissionsmitglieder soll möglichst am Anfang der Sitzung erfolgen. Gewählt sind die KandidatInnen mit der höchsten Stimmenzahl. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie Mitglieder für die   
Kommission vorgesehen sind.   
3. Die Kommission hört die betroffenen Personen bzw. eine von ihnen beauftragte Person zur Sache. Die Kommission gibt der MV Bericht und legt einen Antrag zur Entscheidung vor.   
4. Für die Vorbereitungsarbeit der Kommission ist genügend Zeit einzuplanen.

§ 8 Abstimmungen   
1. Stimmberechtigt sind die bei der Eröffnung der Abstimmung anwesenden Mitglieder.   
2. Vor Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung stehenden Anträge verlesen. Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern sind Anträge zu teilen.   
3. Die Konferenz kann eine Antragskommission zur Vorprüfung der vorliegenden Anträge einsetzen.   
4. Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.   
5. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.   
6. Eine Abstimmung kann nur während der Sitzung angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Konferenzleitung. Wird der Anfechtung stattgegeben, so muss die Abstimmung unverzüglich wieder-  
holt werden.   
7. Die Auszählung der Stimmen wird von der Konferenzleitung kontrolliert. Das Ergebnis ist bekanntzugeben.

§ 9 Wahlen   
1. Stimmberechtigt sind die bei der Eröffnung der Wahl anwesenden Mitglieder.   
2. Wahlen finden auf mündlichen Vorschlag mit einfacher Mehrheit statt. Auf Antrag und bei mehreren KandidatInnen für ein Amt muss geheim abgestimmt werden. Die/der Vorsitzende wird geheim gewählt. Vor Eröffnung der Wahl sind das zu besetzende Amt und die Namen der KandidatInnen zu verlesen.   
3. Vor Wahlen ist auf Verlangen eine Personaldebatte durchzuführen. Während der Personaldebatte müssen die für das betreffende Amt zur Wahl stehende KandidatInnen den Sitzungssaal verlassen. Zur Beantwortung von Fragen können sie hereingerufen werden. Über den Inhalt der Personaldebatte wird kein Protokoll geführt.   
4. Die/der Vorsitzende, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Mitglieder jedes in der Satzung vorgesehenen Amtes werden in getrennten Wahlhandlungen gewählt.   
5. Die/der Vorsitzende wird mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Kommt im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, folgt eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen,   
die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. In den Vorstand ist gewählt, wer mehr als 20% der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Ämtern, die mit mehreren Personen besetzt sind, hat jedes   
Mitglied, sofern die Satzung keine andere Ordnung vorschreibt, so viele Stimmen, wie Personen zu wählen   
sind. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Nach Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang   
entscheidet das Los. Für die Wahl der Schiedskommission gilt § 13 Abs. 2 der Satzung.   
  
(Datei: mv-geschaeftsordng2018-Entwurf.doc / Stand 19.03.2018